

1. Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Bei zusammen veranlagten Ehepartnern wird die Aufnahmegebühr nur einmalig erhoben.

2. Mitglieder

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern:

a) Aktive Mitglieder sind alle, die die Interessen des Vereins durch die Beratung und Vertretung der anderen Mitglieder wahrnehmen. Aktive Mitglieder können die Hilfeleistung nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetzes (StBerG) durch den Verein nicht in Anspruch nehmen. Beratungsstellenleiter gelten als aktive Mitglieder, diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

b) Passive Mitglieder sind alle Personen, für die der Verein tätig werden darf.

3. Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge staffeln sich sozial gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen eines Jahres zusammensetzt. In Fällen des rückwirkenden Beitritts als Mitglied darf der Mitgliedsbetrag auch für zurückliegende Jahre erhoben werden. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt ist die Tabelle auch für die zurückliegenden Jahre maßgeblich. Bei zusammen veranlagten Ehepartnern werden die genannten Einnahmen zusammengerechnet.

Dies sind u.a.:

1. Bruttoarbeitslohn/-löhne, Versorgungsbezüge
2. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
3. Abfindungen gem. § 3 Nr. 9 EStG
4. sonstige Einnahmen wie z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, dauernde Lasten,
5. steuerfreie Arbeitgeberleistungen, -erstattungen
6. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Spekulationsgewinnen und privaten Veräußerungsgeschäften,
7. Lohnersatzleistungen und dergleichen, steuerfreie Einnahmen, Arbeitslohn nach DBA/ ATE, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, pauschal besteuerte Einnahmen
8. Jahresmieteinnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen oder Werbungskosten von der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen (z. B. Vermietung bei Grundstücksgemeinschaften).

Der Vorstand ist befugt Beitragsermäßigungen zu gewähren

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird.

Mahnung bei Zahlungsverzug

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse, ansonsten ist der Höchstbetrag fällig.

Die erste Mahnung erfolgt kostenlos, jede weitere mit 5,- € Mahngebühren.

Beitrags- klasse	Beitragsbemessungsgrundlage in €		Mitgliedsbeitrag in €, ohne MwSt.	Mitgliedsbeitrag in €, inkl. 19 % MwSt.
	von	bis		
1	0	12.000	40,34	48,00
2	12.001	18.000	49,58	59,00
3	18.001	24.000	62,18	74,00
4	24.001	30.000	74,79	89,00
5	30.001	36.000	87,39	104,00
6	36.001	42.000	97,48	116,00
7	42.001	48.000	112,61	134,00
8	48.001	54.000	118,49	141,00
9	54.001	60.000	129,41	154,00
10	60.001	66.000	139,50	166,00
11	66.001	72.000	144,54	172,00
12	72.001	78.000	153,78	183,00
13	78.001	84.000	161,34	192,00
14	84.001	90.000	177,31	211,00
15	90.001	96.000	197,48	235,00
16	96.001	102.000	204,20	243,00
17	102.001	108.000	210,92	251,00
18	108.001	114.000	213,45	254,00
19	114.001	120.000	215,13	256,00
20	Ab 120.001		235,29	280,00